



Gemeinde Lupsingen

Reglement Wärmeverbund

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich / Perimeter	2
§ 2 Grundlagen	2
B. Anschlüsse für private Liegenschaften	2
§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien	2
§ 4 Bewilligungspflicht	3
§ 5 Ausführungspläne	3
§ 6 Eigentum der Anlagen	3
§ 7 Haftung	3
§ 8 Kosten	3
C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht	4
§ 9 Wärmelieferungspflicht	4
§ 10 Wärmebezugspflicht	4
§ 11 Einschränkung der Wärmeabgabe	4
D. Finanzierung	4
§ 12 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit	4
§ 13 Anschlussbeitrag	4
§ 14 Jahresgrundgebühr	4
§ 15 Wärme-Arbeitspreis	5
§ 16 Vorschussleistungen	5
E. Wärmemessung	5
§ 17 Ablesung der Wärmezähler	5
F. Besondere Bestimmungen	5
§ 18 Vertragsdauer der Wärmelieferverträge	5
§ 19 Duldungs- und Auskunftspflicht	5
G. Gebührenordnung	5
§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren	5
§ 21 Zahlungsbedingungen	6
H. Schlussbestimmungen	6
§ 22 Vollzug	6
§ 23 Rechtsschutz	6
§ 24 Strafbestimmungen	6
§ 25 Inkrafttreten	7
1 Anhang zum Reglement Wärmeverbund / Tarifblatt Stand August 2008	8

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich / Perimeter

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung des Wärmeverbundes der Gemeinde Lupsingen.

² Der Perimeter, innerhalb welchem öffentliche und private Liegenschaften angeschlossen werden können, ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

§ 2 Grundlagen

¹ Die Einwohnergemeinde Lupsingen, nachfolgend Gemeinde, erstellt, betreibt und unterhält eine Heizzentrale mit einer Holzschnitzelfeuerung als Grundlastkessel und einem Spitzenlastkessel sowie ein Fernwärmenetz.

² Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Heizperiode die Wärmebezüger im Rahmen des vereinbarten Bedarfes mit Wärme für die Raumheizung und für das Brauchwarmwasser zu beliefern.

³ Die Heizperiode beginnt Mitte September und endet Mitte Mai des folgenden Jahres. Die Wärmelieferung kann auch ausserhalb dieser Periode erfolgen, sofern die Aussentemperatur an drei aufeinander folgenden Tagen unter +14 Grad Celsius liegt. Der Gemeinderat bestimmt über solche Ausnahmen. Er kann die Zuständigkeit delegieren.

⁴ Der Wärmebezüger seinerseits verpflichtet sich, während der vereinbarten Vertragsdauer die Wärme ab Wärmenetz zu beziehen.

⁵ Die Details der Wärmelieferung zwischen Wärmelieferant und Wärmebezüger werden in einem separaten Wärmeliefervertrag geregelt.

B. Anschlüsse für private Liegenschaften

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien

¹ Das Grundnetz und die Hauszuleitungen bis zum Hauseintritt sowie der Wärmezähler werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt und unterhalten.

² Die Gemeinde bestimmt – nach Absprache mit den Wärmebezügern – die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitungen. Die Gemeinde ist verantwortlich für die erforderlichen Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter. Falls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritte verweigert werden, kann die Gemeinde ein Anschlussgesuch ablehnen.

³ Die Hausstation und die Hausinstallation ab Hauseintritt werden durch den Wärmebezüger bzw. dessen beauftragte Unternehmung erstellt und unterhalten.

⁴ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde von einem bestehenden Anschluss eines Grundstückes ein anderes Grundstück oder eine weitere Wohneinheit ganz oder teilweise mit Wärme zu versorgen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

⁵ Die Hauszuleitung sowie der Wärmehzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.

⁶ Schäden an Hauszuleitung und Wärmehzähler sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

§ 4 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung neuer und die Änderung bestehender Hausanschlüsse sind bewilligungspflichtig.

² Der Gemeinderat prüft und bewilligt allfällige neue Anschlussgesuche innerhalb des genehmigten Perimeters und Erweiterungsgesuche bestehender Anschlüsse.

§ 5 Ausführungspläne

Nach erfolgter Verlegung werden die Fernwärmeeleitungen im Leitungskataster eingetragen.

§ 6 Eigentum der Anlagen

¹ Anlageteile der Gemeinde (Wärmelieferant):

- Heizzentrale
- Stammleitung
- Hauszuleitung bis zum Hauseintritt
- Wärmehzähler

² Anlageteile des Wärmebezügers:

- Heizleitung ab Wärmehzähler
- Hausstation
- Hausinstallationen ab Hauseintritt

§ 7 Haftung

Die Wärmebezüger haften für Schäden die an den unter § 6 Absatz 1 aufgeführten Anlageteilen entstehen, sofern diese Schäden auf fehlerhafte Ausführung, mangelhaften Unterhalt oder Beschädigungen an der Hausinstallation bzw. Hausstation zurück zu führen sind.

§ 8 Kosten

¹ Um kostensparend bauen zu können, sollen möglichst mehrere Hausanschlüsse zeitgleich ausgeführt werden. Damit eine weitere „Etappe“ realisiert wird, müssen mehrere bewilligte Anschlussgesuche vorliegen.

Ist ein dringenderer Anschluss (Neubau, abgesprochene Heizung, etc.) gefordert, kann die Gemeinde auch einen einzelnen bewilligten Anschluss sofort realisieren. In diesem Fall wird der Wärmebezüger zur Zahlung allfälliger Mehrkosten verpflichtet. Den Wärmebezügern, welche bei der Erstellung des Wärmeverbundes im Jahre 05/06 eine Beitrittserklärung abgeschlossen haben, werden allfällige Mehrkosten nicht verrechnet.

² Die Kosten für die Hauszuleitung bis zum Hauseintritt sowie für den Wärmehzähler inklusive der dazu notwendigen Tiefbauarbeiten werden von der Gemeinde getragen. Überschreitet die Zuleitung ab Grundstücksgrenze bis zum Hauseintritt eine bestimmte Länge im Verhältnis zur Anschlussleistung, muss sich der Wärmebezüger anteilig an den Kosten beteiligen (siehe Tarifblatt).

³ Reparaturen an der Hauszuleitung gehen – sofern kein schuldhaftes Verhalten des Wärmebezügers oder eines Dritten vorliegt – zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausstation gehen vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers.

⁵ Muss die Hauszuleitung auf Verlangen des Wärmebezügers verlegt werden, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers (Verursacherprinzip).

C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht

§ 9 Wärmelieferungspflicht

Die Gemeinde verpflichtet sich, innerhalb der Vertragsdauer während der Heizperioden Wärme im Umfang des Wärmelieferungsvertrages dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung der im Tarifblatt bestimmten Preise zu liefern. Die Gemeinde liefert die Wärme in Form von Heizungswasser.

§ 10 Wärmebezugspflicht

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der Vertragsdauer seinen Wärmebedarf für die Raumheizung bei der Gemeinde zu decken. Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällig bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen etc.) oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern sie lediglich eine Hilfsfunktion haben.

§ 11 Einschränkung der Wärmeabgabe

¹ Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden bei Betriebsstörungen und deren Folgen und in anderen Fällen unbedingter Notwendigkeit oder höherer Gewalt. Der Wärmebezüger duldet solche Unterbrechungen oder Einschränkungen. Der Unterbruch ist, soweit möglich, zeitlich gebührend im Voraus anzuzeigen. Planbare Revisions-, Installations- und Erneuerungsarbeiten sind wenn immer möglich ausserhalb der Heizperiode auszuführen.

² Der Wärmebezüger hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern die Gemeinde alles ihr Zumutbare zur Behebung der Einschränkung der Wärmeabgabe unternimmt.

D. Finanzierung

§ 12 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Über den Wärmeverbund der Gemeinde Lupsingen wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wärmeverbundsrechnung muss innerhalb 10 Jahren ab Inbetriebnahme selbst tragend und über die gesamte Nutzungsdauer ausgeglichen sein.

² Die Höhe von Anschlussbeitrag, Jahresgrundgebühr und Wärme-Arbeitspreis ist im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, festgelegt.

³ Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich:

- per Ende Jahr die Grundgebühr
- per Ende Heizperiode die Kosten für die bezogene Wärme (Wärme-Arbeitskosten)

§ 13 Anschlussbeitrag

Mit dem Anschlussbeitrag werden die Stammleitung und die Hauszuleitungen finanziert.

¹ Jeder Wärmebezüger bezahlt pro Hausstation, welche an den Wärmeverbund angeschlossen wird eine einmalige Anschlussgebühr.

² Der Anschlussbeitrag wird pro angeschlossene Hausstation in Form einer einmaligen Pauschale erhoben. Die Höhe ist im Tarifblatt festgelegt.

§ 14 Jahresgrundgebühr

Mit der Jahresgrundgebühr werden die Kapital-, Wartungs- und Unterhaltskosten der Heizzentrale und der Fernwärmeleitung finanziert.

¹ Für jeden Anschluss an den Wärmeverbund erhebt die Gemeinde eine Jahresgrundgebühr.

² Die Höhe der Jahresgrundgebühr pro kW Anschlussleistung ist im Tarifblatt festgelegt. Der zu zahlende Betrag wird aufgrund des Wärmeleistungsbedarfes für jede angeschlossene Hausstation individuell berechnet.

³ Anpassungen der Grundgebühr auf Grund von sich verändernden Fixkosten müssen den Wärmebezügern jeweils für die kommende Heizperiode schriftlich begründet bis 30. September mitgeteilt werden.

§ 15 Wärme-Arbeitspreis

Mit dem Wärme-Arbeitspreis werden die Brennstoffkosten (Holzschnitzel/Heizöl, Strom) sowie die variablen Kosten des Wärmeverbundes finanziert.

¹ Zur Deckung der Brennstoffkosten (Holzschnitzel/Heizöl, Strom) werden für jeden Anschluss Wärmebezugskosten erhoben. Diese errechnen sich durch Multiplizieren von Wärme-Arbeitspreis mit der bezogenen Wärmemenge.

² Treten bei der Brennstoffbeschaffung oder durch neue gesetzliche Vorschriften Kostenänderungen ein, welche die Brennstoffkosten gegenüber dem aktuellen Stand wesentlich verändern, so erfolgt eine Preisanpassung. Die Anpassung muss den Wärmebezügern jeweils für die kommende Heizperiode schriftlich begründet bis 30. September mitgeteilt werden.

§ 16 Vorschussleistungen

¹ Wird um die Erstellung eines Hausanschlusses nachgesucht, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so hat der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor Beginn der Bauarbeiten vorzuschüssen.

² Hat die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

E. Wärmemessung

§ 17 Ablesung der Wärmezähler

Die Wärmezähler werden durch die Gemeinde abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Wärmebezüger delegiert werden.

F. Besondere Bestimmungen

§ 18 Vertragsdauer der Wärmelieferverträge

Die Wärmelieferverträge werden auf eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen.

§ 19 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Wärmebezüger gewähren der Gemeinde den Zutritt zu Wärmezähler und Hausstation für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.

² Die Gemeinde kann nach Vorankündigung, zur Kontrolle oder Reparatur von Hauszuleitungen, Aufgrabungen auf dem Grundstück des Wärmebezügers vornehmen lassen.

G. Gebührenordnung

§ 20 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Anschlussbeiträge fest.

² Der Gemeinderat legt die Jahresgrundgebühren und den Wärme-Arbeitspreis fest.

§ 21 Zahlungsbedingungen

¹ Der einmalige Anschlussbeitrag wird nach Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

² Anschlussbeitrag, Gebühren und Wärme-Arbeitspreis sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach den kantonalen Steuerverzugszinssätzen.

H. Schlussbestimmungen

§ 22 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und stellt dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung sicher.

² Kommt der Wärmebezüger den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme einleiten.

§ 23 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (im Anhang) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Baselland Beschwerde erhoben werden.

⁴ Beschwerden sind kostenpflichtig.

§ 24 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

² Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Baselland die Appellation erklären.

§ 25 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008

Im Namen der Einwohnergemeinde Lupsingen

Der Präsident

Die Verwalterin

Sig. Ueli Scheidegger

Sig. Rosanna Blum

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement für den Wärmeverbund Lupsingen genehmigt am 05.01.2009

Das Reglement tritt in Kraft am 01.01.2009

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Die Verwalterin

Sig. Ueli Scheidegger

Sig. Rosanna Blum

1 Anhang zum Reglement Wärmeverbund / Tarifblatt Stand August 2008

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in nachfolgenden Preisangaben nicht enthalten.

1. Tarifsysteem		
<p>Das Tarifsysteem setzt sich zusammen aus :</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmaliger Anschlussbeitrag pro angeschlossene Hausstation • Grundgebühr pro abonnierte Leistungseinheit in Kilowatt (kW) • Wärme-Arbeitspreis für die bezogene Energiemenge in Kilowattstunden (kWh) 		
2. Einmaliger Anschlussbeitrag		
Basis pro angeschlossene Hausstation		
<p>Reduzierter Anschlussbeitrag</p> <p>Wärmekunden, die per Inbetriebsetzung des Wärmeverbundes anschliessen und Wärme beziehen bezahlen den reduzierten Anschlussbeitrag. Dies gilt auch für Sofortanschliesser welche bei der Erstellung des Wärmeverbundes im Jahre 05/06 eine Beitrittserklärung abgeschlossen haben und innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebsetzung Wärme beziehen.</p>		Fr. 9'000.--
<p>Regulärer Anschlussbeitrag</p> <p>Mindestbeitrag pro Hausanschluss resp. angeschlossene Hausstation</p> <p>Die Länge der in diesem Preis eingeschlossenen Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze ist Abhängig von der Wärme-Anschlussleistung.</p> <p>Formel: $(\text{kW Anschlussleistung} : 2) + 10 = \text{Länge der Leitung welche von der Gemeinde bezahlt wird}$</p> <p>Beispiel EFH: $(15 \text{ kW} : 2) + 10 = 17.5 \text{ m}$</p> <p>Bei Hauszuleitungen die diesen Wert übersteigen, muss der Wärmebezüger die Kosten für die Mehrlänge übernehmen.</p> <p>Können mit ein und derselben Hauszuleitung gleichzeitig drei und mehr Hausstationen angeschlossen werden, wird pro Anschluss eine Reduktion von Fr. 2'000.- gewährt.</p>		Fr. 11'000.--
3. Wärmepreis		
<p>2.1 Grundgebühr; jährlicher Beitrag pro Messstelle für Kapitaldienst und Wartung. Die jährliche Grundgebühr ist pro Messstelle unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen.</p>		
2.1.1 Basis Grundgebühr		Fr. 100.--/kW
2.1.2 Die verbrauchsunabhängigen Kosten errechnen sich aus der Grundgebühr multipliziert mit dem Wärmeleistungsbedarf in kW.		
2.1.3 Preisänderung Grundgebühr		
<p>Die Basis-Grundgebühr basiert auf einem Zinssatz für bestehende erstrangige variable Hypotheken für Wohnbauten der Basellandschaftlichen Kantonalbank von 3.0% (Stand Juni 2005). Bei Zinsänderungen und Kostensteigerungen für Wartung und Unterhalt kann der Gemeinderat die Grundgebühr neu festlegen.</p>		

2.2 Wärme-Arbeitspreis; Beitrag pro bezogene Energiemenge für Brennstoff, Hilfsenergie und Unterhalt.		Rp. 7.0/kWh												
2.2.1 Basis Wärme-Arbeitspreis pro kWh														
2.2.2 Die verbrauchsabhängigen Wärmekosten ergeben sich aus der Multiplikation von Wärme-Arbeitspreis mit der bezogenen Wärmemenge in kWh.														
2.2.3 Preisänderung Wärme-Arbeitspreis Der Wärme-Arbeitspreis basiert auf dem im Monat Juni 2005 berechneten Mischindex und bleibt 2 Jahre ab Inbetriebnahme des Wärmeverbundes fest. Danach erfolgt eine jährliche Preisanpassung gemäss dem nachfolgenden Mischindex:														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Indizes (Monat Juni 2005)</th> <th style="text-align: center;">Anteil</th> <th style="text-align: center;">Indexstand Juni 2005</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 2000 = 100)</td> <td style="text-align: center;">50 %</td> <td style="text-align: center;">104.7</td> </tr> <tr> <td>Teilindex „Wohnen und Energie“ (Mai 2000 = 100)</td> <td style="text-align: center;">50 %</td> <td style="text-align: center;">107.5</td> </tr> <tr> <td>Daraus errechneter Mischindex</td> <td style="text-align: center;">100 %</td> <td style="text-align: center;">106.1</td> </tr> </tbody> </table>			Indizes (Monat Juni 2005)	Anteil	Indexstand Juni 2005	Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 2000 = 100)	50 %	104.7	Teilindex „Wohnen und Energie“ (Mai 2000 = 100)	50 %	107.5	Daraus errechneter Mischindex	100 %	106.1
Indizes (Monat Juni 2005)	Anteil	Indexstand Juni 2005												
Landesindex der Konsumentenpreise (Mai 2000 = 100)	50 %	104.7												
Teilindex „Wohnen und Energie“ (Mai 2000 = 100)	50 %	107.5												
Daraus errechneter Mischindex	100 %	106.1												

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident: Ueli Scheidegger Die Verwalterin: Rosanna Blum